

Wenn im Frühjahr die Gartensaison startet, fallen beim Pflegen der Beete und Verschneiden der Obstbäume Gartenabfälle an. Das Agrar- und Klimaschutzministerium macht in diesem Zusammenhang auf umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten für Gartenabfälle und auf Regeln für Holzfeuer im Freien aufmerksam.

Gartenbesitzerinnen und -besitzer können ihre Abfälle an Ort und Stelle kompostieren und den Kompost auf dem eigenen Grundstück verwenden. So werden Nährstoffe, die im Pflanzmaterial gespeichert sind, wieder dem Garten zugeführt. Gartenabfälle lassen sich aber auch über die Biotonne entsorgen oder bei einer der Annahmestellen für Grünabfälle im Land abgeben, damit Kompostierungsanlagen die Pflanzenabfälle zu hochwertigem Kompost verarbeiten.

Gartenabfälle nicht verbrennen

Pflanzliche Abfälle aus Garten und Haushalt im heimischen Gartenfeuer zu entsorgen ist seit mehreren Jahren nicht mehr erlaubt. Eine solche offene Verbrennung pflanzlicher Reststoffe im Freien setzt viele Schadstoffe und Feinstaub frei. Weil das Material meist noch sehr feucht ist, erfolgt keine ausreichende Luftzufuhr, und es kommt zu einer unvollständigen Verbrennung mit starker Rauchentwicklung.

Lange Zeit war es ein vertrautes und zu recht oft ungeliebtes Bild: Gartenfeuer, bei denen zusammen mit dem Holz auch andere Abfälle verbrannt wurden. Von einer einzelnen Feuerstelle aus verteilten sich Rauch, Ruß und Geruch oft als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke.

Inzwischen ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im



In vielen KGA loderten in nicht allzu ferner Vergangenheit solch riesige Holzfeuer, um auch Gartenabfälle und so manchen Unrat loszuwerden.

FOTO: WILHELMINE WULFF/PIXELIO.DE

Holzfeuer nur auf kleiner Flamme

Verbrennen von Pflanzenresten und Haushaltsabfällen generell verboten

Freien verboten. Dies gilt auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen.

Private Feuer sind dennoch erlaubt

Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, geben wir nachstehende Hinweise, in welchen Fällen Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien ohne behördliche Genehmigung abbrennen können. Davon ausgeschlossen sind jedoch folgende Situationen:

Wenn das Verbrennen in einem Gebiet stattfindet, in dem die Grenzwerte für die Luftschadstoffe überschritten sind oder die Gefahr der Überschreitung besteht und in einem Luftreinhalteplan besondere Regelungen dazu getroffen wurden. Ob Ihr Gebiet dazu gehört, können

Sie der Internetseite Luftreinhalteplanung entnehmen. Soweit sich Nachbarn (berechtigt) beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden. Alle Voraussetzungen, die für ein Feuer im Freien eingehalten werden müssen, damit grundsätzlich weder Gefährdungen noch Belästigungen auf-

treten, werden nachstehend kurz erläutert.

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, zum Beispiel Holzsplitter, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die



Gegen ein Feuer in der Feuerschale wird kaum ein Nachbar etwas einzuwenden haben.

FOTO: MARTIN SCHNEIDER/PIXELIO.DE

Holzsplitter längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken. Gartenabfälle wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden. Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten und ähnliches besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.

Sicherheit

Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt. Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden. Bei Vorhandensein von besonders brandgefährdeten Materialien, wie zum Beispiel Reetdächern und Dächern mit Dachpappe, oder von trockenem Ödland, Schilfgürteln, Getreidefeldern usw. ist der Abstand entsprechend groß zu wählen.

Holz- und insbesondere Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Tiere. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass zum Beispiel Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden.

Um die Feuerstelle herum sollte ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung

das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Es ist wichtig, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht.

Im Wald sind Feuer verboten. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch hier das Verbrennen verboten. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen Ihrer Region können Sie während der Saison von Anfang März bis Ende Oktober eines Jahres auf der Internetseite mluk.brandenburg.de/wgs/info einsehen.

Rücksichtnahme

Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich abgebrannt werden. Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Bereichen. In Gebieten mit besonders sensiblen sozialen Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime, ist dies besonders wichtig.

Rauchbelästigung vermeiden

Rauchbelästigung ist in jedem Falle zu vermeiden. Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit den Nachbarn zu sprechen. Geplante Vorsorge und umsichtige Rücksichtnahme sichern eine ungestörte Atmosphäre. Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie zuerst klären, ob der Eigentümer dies duldet. In einer Gartensparte kann dies zum Beispiel durch die Satzung oder bei einem

Pachtgrundstück durch den Pachtvertrag geregelt sein.

Rechtsgrundlagen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) besagt dazu: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Bei Einhaltung der in diesem Faltblatt gegebenen Tipps und Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten.“

Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) Paragraph 4 besagt: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig. Das heißt, das private Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten!“

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) Paragraph 23 besagt: „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.“

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Paragraph 22 Absatz 2 Satz 2 besagt: „Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wild lebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen.“ Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen – nach Landesrecht bis zu 20.000 Euro – geahndet werden.

Darüber hinaus sind auch Satzungen der Kleingartenverbände, sowie Miet- und Pachtverträge zu beachten.

GartenFlora

Vereinsabo

Neu!

25%

sparen
und *Prämie*
sichern!

+



Rossmann-Gutschein
über 20 €

oder

oder



Amazon-Gutschein
über 20,- €

oder



OBI-Gutschein
über 20 €

Bitte füllen Sie die Bestellkarte aus und senden uns zusätzlich eine Bestätigung Ihrer Vereinsmitgliedschaft
(Kopie des Pachtvertrages oder Bestätigung Ihres Vereins).

Ich bestelle die GartenFlora im Vereinsabonnement für 39,70 € (statt 52,90 €)

Als Prämie erhalte ich

- Rossmann-Gutschein über 20 €
- OBI-Gutschein über 20 €
- Amazon-Gutschein über 20,- €

- Brandenburg** **Thüringen**

- Anbei sende ich Ihnen eine Bestätigung meiner Vereinsmitgliedschaft
- Kopie des Pachtvertrages oder
- Bestätigung meines Vereins

Eine Widerrufsbelehrung finden Sie unter www.gartenflora.de/agb

Besteller

Name/Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail/Telefon

Vereinsname

Bestellungen bitte an:

dbv network GmbH,
Kundenservice,
Postfach 31 04 48, 10634 Berlin.

☎ **030 46406-111**
☎ **030 46406-451**
🌐 **www.gartenflora.de**